

Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster

1. Pflegeerlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Im Einzelnen sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Persönliche Voraussetzungen

- aa) Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Motivation für die Arbeit mit Kindern,
- bb) soziale und kommunikative Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,
- cc) eine von Gewaltfreiheit geprägte, wertschätzende Grundhaltung zum Kind,
- dd) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
- ee) Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft zur Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens,
- ff) Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen,
- gg) die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive,
- hh) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- ii) Organisationsfähigkeit,
- jj) Kenntnisse über die finanziellen, versicherungs- und steuerrechtlichen Grundlagen für die selbständige Tätigkeit
- kk) das Einverständnis aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Privaträumen und
- ll) die Bereitschaft zur Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung, anderen Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen

b) Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen:

- aa) Schreiben über die Motivation für die Tätigkeit in der Kindertagespflege
- bb) Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- cc) Nachweis über positiv bewertete Eignungseinschätzung
- dd) Nachweis über Schulabschluss (Mindestens ESA-Abschluss/ehem. Hauptschulabschluss)

- ee) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und 80 Stunden Praktikum, entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) oder dem Curriculum nach QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege von DJI und Bundesverband für Kindertagespflege) oder einer vergleichbaren Qualifizierung. Außer bei Qualifizierungen nach dem QHB reduziert sich der Umfang auf 80 Unterrichtseinheiten, wenn die Kindertagespflegeperson eine abgeschlossene Berufsausbildung nach der Liste des Bundesverbandes für Kindertagespflege nachweisen kann. Nach den Kriterien des QHB können Personen mit pädagogischer Berufsausbildung gleich in die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung einsteigen,
- ff) Nachweis über 12 Stunden Fortbildung pro Jahr. Die Nachweise sind bis zum 15.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen,
- gg) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder im Umfang von 9 Stunden sowie über die Wiederholung des Kurses im Abstand von zwei Jahren,
- hh) gemäß § 72 a SGB VIII Vorlage eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (§ 30a BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller volljährigen Personen, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden im Abstand von fünf Jahren, (bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate)
- ii) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht und Nachweis über bestehenden Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz,
- jj) Vereinbarung mit der Fachberatung Kindertagespflege im Fachdienst Frühkindliche Bildung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- kk) Nachweis einer Erstbelehrung durch den Fachdienst Gesundheit gemäß § 43 Infektionsgesetz, sowie regelmäßiger Auffrischungen der Kenntnisse im Abstand von zwei Jahren; bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
- ll) Nachweis über die Anmeldung oder Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW,
- mm) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung als Kindertagespflegeperson,
- nn) ausreichende Deutschkenntnisse (B2 Sprachzertifikat Deutsch), wenn Deutsch nicht die Erstsprache ist,
- oo) Vereinbarung zur Regelung von Vertretung in Notfallsituationen,
- pp) keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung,
- qq) schriftliche Erklärung zur Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen, Erklärung zur Einhaltung von Vorgaben der Sicherheitscheckliste,
- rr) Pädagogisches Konzept der Kindertagespflegestelle,
- ss) Grundriss der Betreuungsräume,
- tt) Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, die für die Pflegeerlaubnis notwendig sind.

- c) Anforderungen an die Räumlichkeiten
 - aa) ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der Kinder in einem ausdrücklich für die Kinder- tagespflege bereitstehenden Betreuungsraum,
 - bb) ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien,
 - cc) im Wohn- und Außenbereich Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Nord,
 - dd) generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten auch in Zeiten, in denen die Kinder nicht anwesend sind, und Rauchverbot auf den Außenflächen während der Anwesenheit der Kinder sowie
 - ee) abhängig von der Anzahl und dem Alter der Tageskinder ein kindgerechtes Außenspielgelände.
 - ff) Die Räume sind im Sinne der Landesbauordnung als Wohn- und Aufenthaltsräume geeignet.
- (2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Die individuelle Zuordnung wird durch Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Für Räume, in denen zwei nebeneinander tätige Kindertagespflegepersonen Funktionsräume gemeinsam nutzen, gelten besondere Anforderungen bezüglich der Hygiene gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz und bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes gemäß Niederschrift der AGBF Bund (Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren) vom 5./6. 10.2010. Ab dem 1. Obergeschoss ist ein zentraler Fluchtweg Voraussetzung.
- (3) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.

2. Mitwirkungspflicht

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Neumünster über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Bedeutsam sind insbesondere
 - a) meldepflichtige Krankheiten von Tageskindern, bzw. meldepflichtige Krankheiten der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder oder nicht vorhandener Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz,
 - b) Unfälle, nachdem sie der Unfallkasse Nord gemeldet wurden,
 - c) ein Wechsel oder eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
 - d) die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung, gravierende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z.B. Geburt eines Kindes, Umzug oder Zuzug eines Familienmitgliedes oder anderer Mitbewohner ihres Haushaltes, Aufnahme eines Pflegekindes, Neueintrag im erweiterten Führungszeugnis vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes),
 - e) die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie.

- (2) Nach § 40 Abs. 1 JuFöG gehört es zu den Pflichten der Kindertagespflegeperson, der Stadt Neumünster Auskunft über die Kindertagespflegestelle und die Tageskinder zu erteilen. Weiter ist den Fachberaterinnen der Kindertagespflege zu gestatten, Verbindung zu den Kindern aufzunehmen und Räume, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.

3. Versagung und Widerruf der Pflegeerlaubnis

- (1) Die Versagung oder der Widerruf der Pflegeerlaubnis richtet sich nach §§ 38, 39 JuFöG. Danach ist die Pflegeerlaubnis unter anderem zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
- (2) Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird insbesondere ausgegangen,
 - a) wenn die persönliche Eignung fehlt,
 - b) bei Hinweisen auf kindeswohlgefährdende Erziehungspraktiken,
 - c) wenn gegen das Rauchverbot gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Nichtraucherschutzgesetzes Schleswig-Holstein verstoßen wird,
 - d) wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vorgelegt wird,
 - e) bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (Punkt 7 der Richtlinie)
 - f) bei Sicherheits- und Hygienemängeln in den Betreuungsräumen oder wenn keine Nachweise über kindertagespflegerelevante Fortbildungen von mindestens 12 Stunden jährlich vorgelegt werden.
- (3) Über die Versagung oder den Widerruf der Pflegeerlaubnis werden die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich unterrichtet.

4. Kostenerstattung für die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für einen Kostenzuschuss für die Teilnahme an einer Grundqualifizierung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die positive Bewertung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatung Kindertagespflege im Eignungseinschätzungsverfahren.
- (2) Die Kosten der Grundqualifikation werden der Teilnehmerin/dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, anteilig bis zu 400 Euro erstattet.
- (3) Bis zu 200 Euro können auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers bei Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Weitere 200 Euro können beantragt werden, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und die Kindertagespflegeperson zur Vermittlung zur Verfügung steht.
- (4) Wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme als Kindertagespflegeperson in Neumünster tätig, kann die Stadt den Zuschuss in Höhe von 200 Euro zurückfordern.

5. Höhe des Anerkennungsbetrages

- (1) Die Höhe des Anerkennungsbetrages ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes.
- (2) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde richtet sich nach § 46 Abs. 1 KiTaG in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflegeperson die

Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis nach Ziffer 1 Abs. 1 a) und b) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster erfüllt.

- (3) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, richtet sich der Anerkennungsbetrag nach § 46 Abs. 1 KiTaG in seiner aktuell gültigen Fassung.
- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag für
 - a) ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
 - b) ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung entsprechender Gutachten, Hilfepläne oder durch begründete Einzelfallentscheidung einen anderen erhöhten Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

6. Höhe der Sachkosten

- (1) Die Höhe der Sachaufwandspauschale pro Kind und Stunde richtet sich nach
 - a) § 47 Abs. 1 Satz 2 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege in eigenen oder in anderen geeigneten Räume geleistet wird.
 - b) Nach § 47 Absatz 1 Satz 3 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.
- (2) Die Kindertagespflegeperson erhält eine erhöhte Sachkostenpauschale für
 - a) ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
 - b) ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung entsprechender Gutachten oder Hilfepläne einen erhöhten Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

- (3) Die entsprechend den Voraussetzungen nach Ziffer 5 Absatz 5 der Richtlinie erhöhte Sachkostenpauschale richtet sich nach
 - a) § 47 Abs. 2 Satz 2 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege in eigenen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
 - b) § 47 Absatz 2 Satz 3 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

7. Randzeitenbetreuung

- (1) Für Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beträgt der Betreuungssatzenatz unabhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson 8,00 € pro Kind.
- (2) Ist aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten eine Betreuung über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages nachweislich notwendig, erhält die

Kindertagespflegeperson eine Pauschale in Höhe von 20 € pro Kind.

- (3) Die erhöhte Vergütung der Randzeiten wird nur gewährt, wenn ein täglicher/ wöchentlicher Betreuungsstundenumfang von 10/45 Stunden im Mittel nicht überschritten wird. Bei begründet höherem Stundenbedarf entscheidet der Fachdienst Frühkindliche Bildung im Einzelfall.

8. Vertretung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

- (1) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird eine Ersatzbetreuung vermittelt. Die Kosten für die Ersatzbetreuung trägt die Stadt Neumünster. Die vertretende Kindertagespflegeperson muss die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß Ziffer 1 Absatz 1 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster erfüllen. Bei Bedarf kann die Ersatzbetreuung in von der Stadt Neumünster für diesen Zweck bereitgestellten Räumen erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine Ersatzbetreuung ist der Aufbau einer Bindung zwischen Kind und vertretender Kindertagespflegeperson. Zu diesem Zweck kooperieren Kindertagespflegepersonen mit mobilen Ersatzbetreuungen oder in Netzwerken über das Freihalten von Betreuungsplätzen für Vertretungszwecke. Eine Ersatzbetreuung soll, soweit möglich, auf plötzlich eintretende Ausfallzeiten beschränkt bleiben. Geplante Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden nur in Einzelfällen vertreten, wenn die Erziehungsberechtigten entsprechenden individuellen Bedarf nachweisen.
- (3) Vertretende Kindertagespflegepersonen erhalten laufende Geldleistungen für ihr Vertretungsangebot.
 - a) Mobile Kindertagespflegepersonen kooperieren mit bis zu fünf Kindertagespflegestellen, zu denen sie für den Bindungsaufbau regelmäßig wöchentlich Kontakt pflegen. Hierfür erhalten sie einen Anerkennungsbetrag nach Ziffer 5 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster auf der Berechnungsgrundlage von vier Kindern und 25 Betreuungsstunden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation. Für mobile Kindertagespflegepersonen, die für weniger als fünf Kindertagespflegestellen Vertretung anbieten, erfolgt eine entsprechend berechnete Reduzierung; der Sachkostenaufwand wird entsprechend Ziffer 6 Absatz 1 b) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster ersetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungstellung durch die mobile Kindertagespflegeperson.
 - b) Ein freigehaltener Platz in einem Vertretungsnetzwerk wird pauschal mit einem Anerkennungsbetrag in der hälftigen Höhe eines Ganztagsplatzes (35 Wochenstunden) unter Berücksichtigung des Anerkennungsbetrages nach Ziffer 5 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vergütet. Die Förderung eines freigehaltenen Platzes setzt die Kontaktpflege der Kindertagespflegeperson im Netzwerk voraus. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag.
 - c) Leistet die vertretende Kindertagespflegeperson tatsächlich Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem Anerkennungsbetrag nach Ziffer 5 und mit den Sachkosten nach Ziffer 6 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster gefördert. Die Auszahlung erfolgt auf gesonderten Antrag.

9. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

- (1) Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes ist in der Regel ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und

den Kindertagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten sind demnach verpflichtet, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Kindertagespflegepersonen können die Zahlung von Zusatzbeiträgen neben der durch die Stadt zu zahlenden Geldleistungen bis zu einer Höhe des Mindestlohnes vereinbaren. Die Kindertagespflegeperson tritt ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Erziehungsberechtigten ab.

- (2) Der Anerkennungsbetrag (nach Ziffer 5 Absatz 1 bis Absatz 3 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster) und die Sachkostenpauschale (nach Ziffer 5 Absatz 4 c) und 5 Absatz 6 c) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster) werden an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch an sie abgetreten hat.
- (3) Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftigen Zuschüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden den Erziehungsberechtigten zur Finanzierung der Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.
- (4) Sollten die Erziehungsberechtigten die Mehrkosten nicht tragen können, besteht unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten.
- (5) Für die Randzeiten vor 7.00 Uhr und ab 17.00 bis 22.00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen entspricht die Bezuschussung durch die Stadt Neumünster pro Betreuungsstunde auch im Haushalt der Eltern beim ersten Tageskind 8 Euro, ab dem zweiten Kind verringert sich der Satz auf 6 Euro pro Betreuungsstunde.